

**Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Stadt Elsterwerda  
(Gebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) sowie den §§ 2, 3, 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand-u. Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Fassung vom 24. Mai 2004 (GVBL. I/04, [Nr. 09] S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9), wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in der Sitzung am 20.11.2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Elsterwerda unterhält eine Freiwillige Feuerwehr nach den örtlichen Verhältnissen für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg.
- (2) Die Stadt Elsterwerda erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ansprüche der Stadt Elsterwerda (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

**§ 2**  
**Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 2 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte erfolgt entsprechend des Alarmstichwortes und der dazu gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Elsterwerda. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmittel sowie von Personal und Einsatztechnik im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr der Stadt Elsterwerda bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeugs. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau. Davon abweichend endet die Einsatzzeit, wenn vor dem Wiederherstellen der vollständigen Einsatzbereitschaft eine erneute Alarmierung erfolgt. Hier gilt die Aufnahme des neuen Einsatzes als Einsatzende des vorangegangenen Einsatzes.
- (4) Wartezeiten, welche nicht durch die Feuerwehr zu vertreten sind, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (5) Zusätzlich zu den Gebühren sind Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Kosten für eine Wiederbeschaffung und / oder Entsorgung von verbrauchten Materialien, insbesondere Sonderlöschmittel (Mehrbereichsschaummittel, Feuerlöscher u.ä.) und Ölbindemittel werden anhand der tatsächlichen Kosten der Wiederbeschaffung erhoben.
- (6) Muss die Feuerwehr der Stadt Elsterwerda wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Leistungen oder Mittel Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für entstandene Kosten durch weitere hilfeleistende öffentliche Feuerwehren bei Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 BbgBKG.

§ 3  
**Gebührenschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus, sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

**§ 4****Gebührenfreiheit, Härtefälle**

Von der Erhebung von Gebühren kann die Stadt Elsterwerda ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

**§ 5****Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 1 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Tätigkeit aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Elsterwerda kann die Ausführung einer Leistung der Feuerwehr oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

**§ 6****Haftung**

Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte oder Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührentschuldner oder von ihm beauftragte Dritte verursacht worden sind.

**§ 7****Datenschutz**

- (1) Die Stadt Elsterwerda ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührentschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührentschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8

**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elsterwerda über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elsterwerda (Kostenersatzsatzung) vom 25.09.2020 außer Kraft.

Elsterwerda, den 21.11.2025

Anja Heinrich  
Bürgermeisterin

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Stadt Elsterwerda  
(Gebührensatzung)**

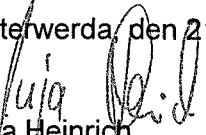
**Verzeichnis über die Gebührensätze**

<b>Gebührensätze für den Einsatz der Feuerwehreinsatzkräfte</b>		
	Gebühren je Stunde pro Person	Gebühren je Minute pro Person
Unabhängig von Dienstgrad/-stellung	88,91 €	1,48 €
<b>Gebührensätze für den Einsatz von Fahrzeugen</b>		
	Gebühren je Fahrzeug pro Stunde	Gebühren je Fahrzeug pro Minute
1. Tanklöschfahrzeuge (TLF)	437,43 €	7,29 €
2. Löschgruppenfahrzeuge (LF)	862,52 €	14,37 €
3. Rüstwagen	1.181,35 €	19,68 €
4. Drehleiter	1.246,71 €	20,77 €
5. KdoW/MTF	627,76 €	10,46 €
<b>Gebühren für einen Falschalarm einer BMA</b>	<b>1.050,08 €</b>	<b>je Alarm</b>

**Bekanntmachungsanordnung**

Ich ordne die Bekanntmachung der am 20.11.2025 beschlossenen Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elsterwerda (Gebührensatzung) Stadt Elsterwerda und ihrer Anlage 1 in der Tageszeitung LAUSITZER RUNDSCHAU FÜR FINSTERWALDE, ELSTERWERDA, BAD LIEBENWERDA, HERZBERG UND ELBE-ELSTER "ELBE-ELSTER RUNDSCHAU" an.

Elsterwerda, den 21.11.2025

  
Anja Heinrich  
Bürgermeisterin

(Diese Satzung ist auf der Homepage der Stadt Elsterwerda, [www.Elsterwerda.de](http://www.Elsterwerda.de), Kommunalpolitik, Satzungen ebenfalls veröffentlicht.)